

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1337

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 06.03.2025

Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen vom 03.02.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 03.02.2025 seine Geschäftsordnung verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Geschäftsordnung für den
Fachbereichsrat des Fachbereichs
Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Südwestfalen
vom 03.02.2025**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 26 Absatz 3 Satz 2 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Sitzungsleitung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Abstimmungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren, Protokoll
- § 7 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 8 Änderung der Geschäftsordnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Einberufung des Fachbereichsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann eine Einberufung oder Verlegung einer Fachbereichsratssitzung mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Fachbereichsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich einberufen werden.

(3) Einladung, vorläufige Tagesordnung, Beratungs- und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates leitet die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine Prodekanin oder ein Prodekan.

(2) Zur Gewährleistung eines zügigen und rationellen Sitzungsverlaufs entscheidet in Zweifelsfällen die/der Vorsitzende über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor der Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die/der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung.

Wird der Fachbereichsrat zum zweiten Male unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Abstimmungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren, Protokoll

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats können auch im Wege einer elektronischen Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Im Rahmen von Routineentscheidungen des Fachbereichsrats, die keine Beratung erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbereichsrats diesem Vorgehen widerspricht. Dies gilt nicht für Personalentscheidungen. Im Falle eines Umlaufverfahrens werden die entscheidungserheblichen Informationen und ggf. ein Beschlussvorschlag allen Fachbereichsratsmitgliedern in Textform übermittelt und ihnen jeweils eine Frist von mindestens drei Werktagen zur Rückäußerung gegeben. Eine Entscheidung setzt in diesem Fall voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats sich innerhalb der gesetzten Frist äußert und der vorgeschlagenen Entscheidung in Textform zustimmt. Antwortmöglichkeiten sind ausschließlich „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“, Zusätze oder Änderungen der Beschlussvorlage sind nicht möglich, sie führen zur Zählung als ungültige Stimme. Über den erfolgten Beschluss werden alle Fachbereichsmitglieder zeitnah informiert.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.

(5) Soweit im Hochschulgesetz, der Grundordnung oder in der Geschäftsordnung des Senats nichts anderes bestimmt ist, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates ist zeitnah ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen.

§ 7 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt nach Eingang eines Antrags auf Neuwahl unverzüglich unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder dem Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden bis zum Vorliegen der Bestätigung durch die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wahrgenommen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede der Fachhochschule Südwestfalen vom 03.02.2025.

Meschede, den 03.02.2025



Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wiest
Dekan